

Begläubigte Abschrift

WEG
Baldestoppe
8070 INGOLSTADT

URNr. 2 6/84/Dr. Ga

Teilungserklärung

Heute, den dritten ersten
neunzehnhundertvierundachtzig
- 03.01.1984 -
ist vor mir,

Dr. Claus Gastroph,
Notar mit dem Amtssitz in Ingolstadt,

in der Geschäftsstelle Rathausplatz 3/III anwesend:

Herr Rudolf Krenn, geboren am 10.2.1943,
wohnhaft in 8071 Lenting, Jurastr. 16,
mir, Notar, persönlich bekannt,
hier handelnd für die Firma

K.E.B. Baugesellschaft mbH
mit dem Sitz in Ingolstadt.

Hierzu bescheinige ich, der Notar, aufgrund des Handels-
registers des Amtsgerichts München, das heute eingesehen
wurde, daß Herr Krenn als Geschäftsführer allein zur
Vertretung der genannten Gesellschaft berechtigt ist.

Über den Grundbuchinhalt habe ich mich unterrichtet.
Der Erschienene erklärt:

N/Jä

I.

Mit Kaufvertrag zur Urkunde des Notars Dr. Kuntz
in Ingolstadt vom 20. Oktober 1983 URNr. 3152 hat
die K.E.B. Baugesellschaft mbH mit dem Sitz in Ingol-
stadt das im Grundbuch von Ingolstadt

Band 535 Blatt 24593
vorgetragene Grundstück der Gemarkung Ingolstadt
Fl.Nr. 3994/7 Baldestr. 5, Wohnhaus, Nebengebäude
(teilweise auf Fl.Nr. 3994, über-
baute Fläche = 2 qm), Hofraum,
Garten zu 0,0570 ha
zum Alleineigentum erworben.

Dieses Grundstück wird lediglich in Abteilung III
belastet sein mit:

235.000,-- DM Buchgrundschuld für die Sparkasse
Ingolstadt.

Die behördlichen Genehmigungen zum Kaufvertrag sind
erteilt.

Der Kaufpreis ist bezahlt.

Zur Eigentumsumschreibung fehlt noch die steuerliche
Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes.

Auf diesem Grundstück wird die Firma K.E.B. ein Wohn-
gebäude errichten, in dem sich 6 Wohnungen befinden.

Ferner werden drei Garagen und drei PKW- Stellplätze errichtet.

o1-

II.

Die K.E.B. Baugesellschaft mbH mit dem Sitz in Ingolstadt
- nachstehend K.E.B genannt -
teilt hiermit gemäß § 8 des Wohnungseigentumsge-
setzes das Eigentum an dem in Ziffer I. dieser
Urkunde genannten Grundstück in der Weise in Mit-
eigentumsanteile auf, daß mit jedem Miteigentums-
anteil das Sondereigentum an einer bestimmten Wohnung
und an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen ver-
bunden ist.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage I, auf die hiermit verwiesen wird.

nd

III.

Aufteilung, Lage und Größe der im Sondereigentum stehenden Räume sind aus den dieser Urkunde als Anlage II und Bestandteil beigefügten Plänen ersichtlich.

ohn-
n.

Auf diese Pläne wird verwiesen.

IV.

Die Abgeschlossenheitsbescheinigung liegt zur heutigen Beurkundung nicht vor.

In einem Nachtrag zur heutigen Urkunde wird die Abgeschlossenheitsbescheinigung nachgereicht werden.

Mit der Nachtragsurkunde wird die Eigentümerin feststellen ob und in welchem Umfange von den bisherigen Planungen in der behördlichen Abeschlossenheitsbescheinigung abgewichen wurde.

V.

Die K.E.B. bewilligt und beantragt im Grundbuch einzutragen:

- a) die Begründung von Wohnungseigentum nach Ziffer II. dieser Urkunde und die Anlegung je eines eigenen Grundbuchblattes für die Eigentumswohnungen;
- b) die Bestimmungen der Anlage III. als Inhalt des Sondereigentums.

Soweit Vereinbarungen nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, sollen sie als schuldrechtliche Verpflichtungen Geltung haben.

VI.

Die Kosten dieser Urkunde trägt die K.E.B.

Sie versichert, daß steuerbegünstiger Wohnungsbau vorliegt, und beantragt Befreiung von den Gerichtsgebühren.

Von der Urkunde erhalten:

1. K.E.B. zwei begl. Abschriften,
2. jeder Käufer eine begl. Abschrift,
3. Grundbuchamt begl. Abschrift,
4. Finanzamt - Grunderwerbsteuerstelle -
je einfache Abschrift.

VII.

Für den Bau der Wohnanlage gilt die Baubeschreibung, welche dieser Urkunde als Anlage beigefügt ist.

Durch Bezugnahme in den einzelnen Kaufverträgen auf die Baubeschreibung wird diese Baubeschreibung späterer Vertragsinhalt.

Für die Gewährleistung gilt § 13 VOB, welche dieser Urkunde ebenfalls als Anlage beigefügt ist.

*Siehe fallende
Anlagen Vorje-*

Vorgelesen vom Notar,
von dem Beteiligten genehmigt
u. eigenhändig unterschrieben; ^{Pläne}
zur Durchsicht vorgelegt:



Rudolf Kr.
G. M. Kr.

Das Gr
geteilt

1. Mit
vert
teil
Erdg
sam
ante

2. Mit
vert
teil
Erd
neb
rau

3. Mit
vert
tei
Obe
neb
rau

4. Mit
ver
tel
Obe

Anlage I

Bildung der Miteigentumsanteile

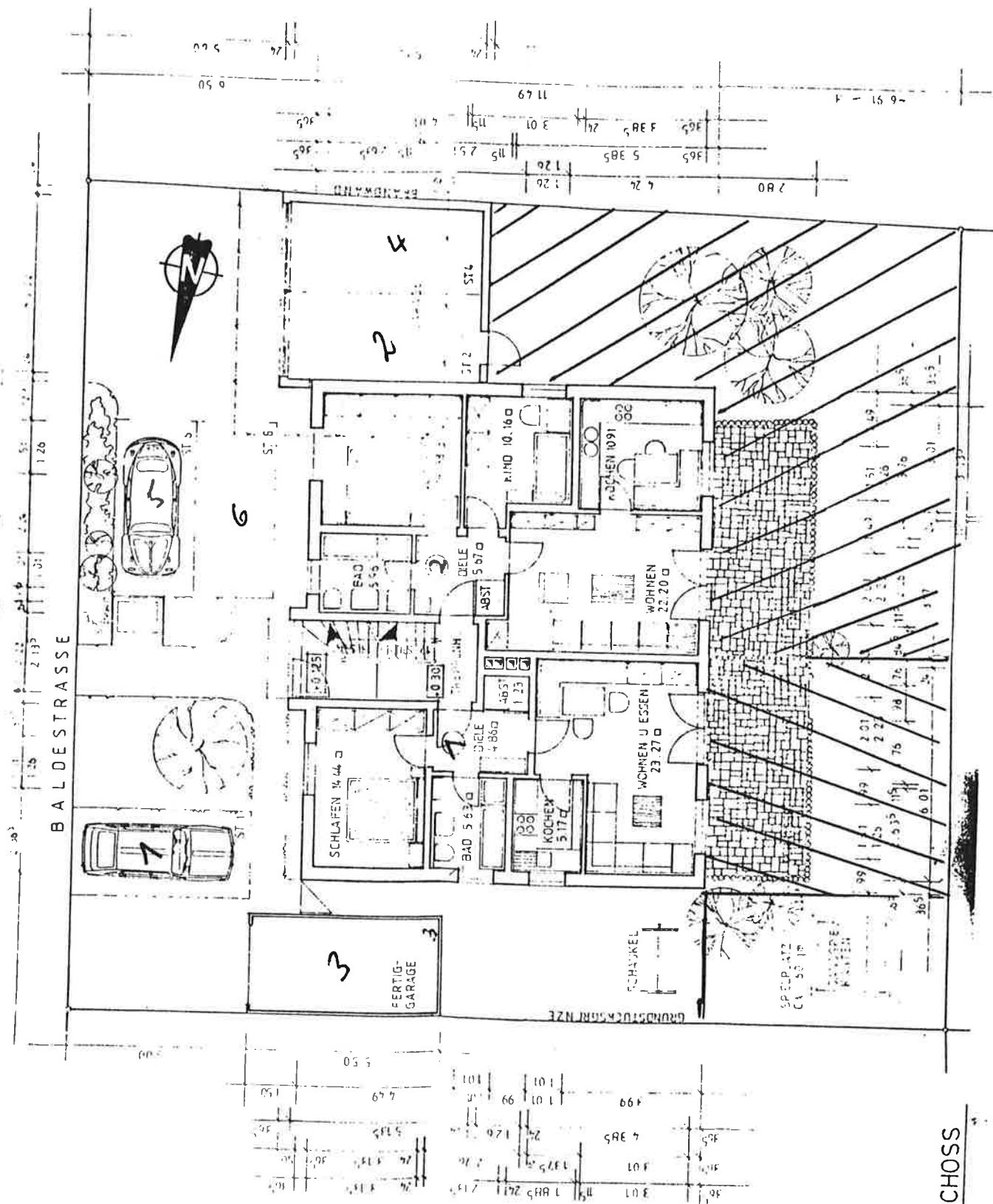
Das Grundstück Fl.Nr. 3994/7 wird wie folgt aufgeteilt:

1. Miteigentumsanteil zu 161,83/1.000
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß mit einer Wohnfläche von ca. 56,49 qm samt dem mit gleicher Nummer bezeichneten Kelleranteil;
2. Miteigentumsanteil zu 207,59/1.000
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß mit einer Wohnfläche von ca. 72,46 qm nebst dem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum;
3. Miteigentumsanteil zu 161,83/1.000
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß mit einer Wohnfläche von ca. 56,49 qm nebst dem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum;
4. Miteigentumsanteil zu 207,59/1.000
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß mit einer Wohnfläche von ca. 72,46 qm

nebst dem mit gleicher Nummer bezeichneten Keller-
raum;

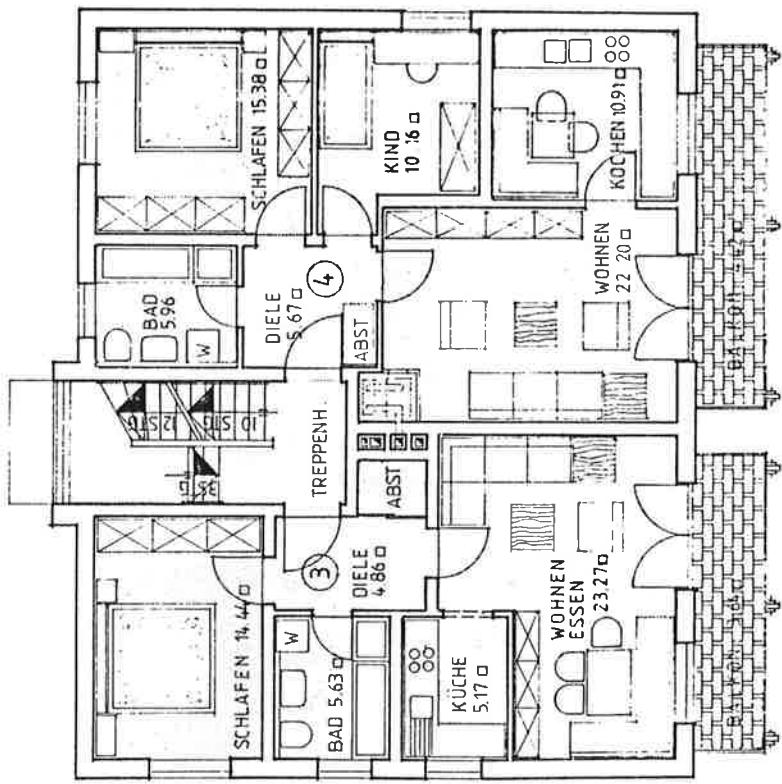
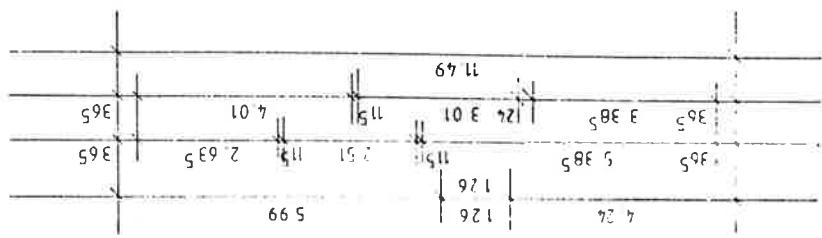
5. Miteigentumsanteil zu 118,09/1.000
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Auf-
teilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung im
Dachgeschoß mit einer Wohnfläche von ca. 41,22 qm
nebst dem mit gleicher Nummer bezeichneten Keller-
raum;
6. Miteigentumsanteil zu 143,07/1.000
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Auf-
teilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung im
Dachgeschoß mit einer Wohnfläche von ca. 49,94 qm
nebst dem mit gleicher Nummer bezeichneten Keller-
raum.

Anlage II

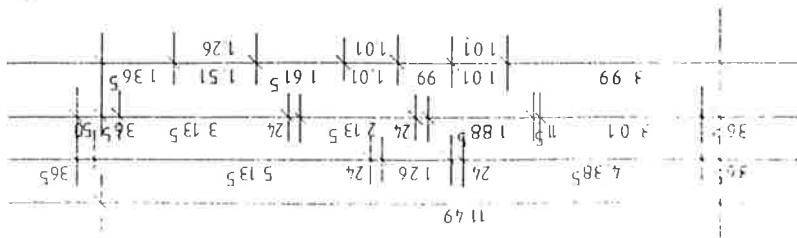


ERGEGESCHOSS

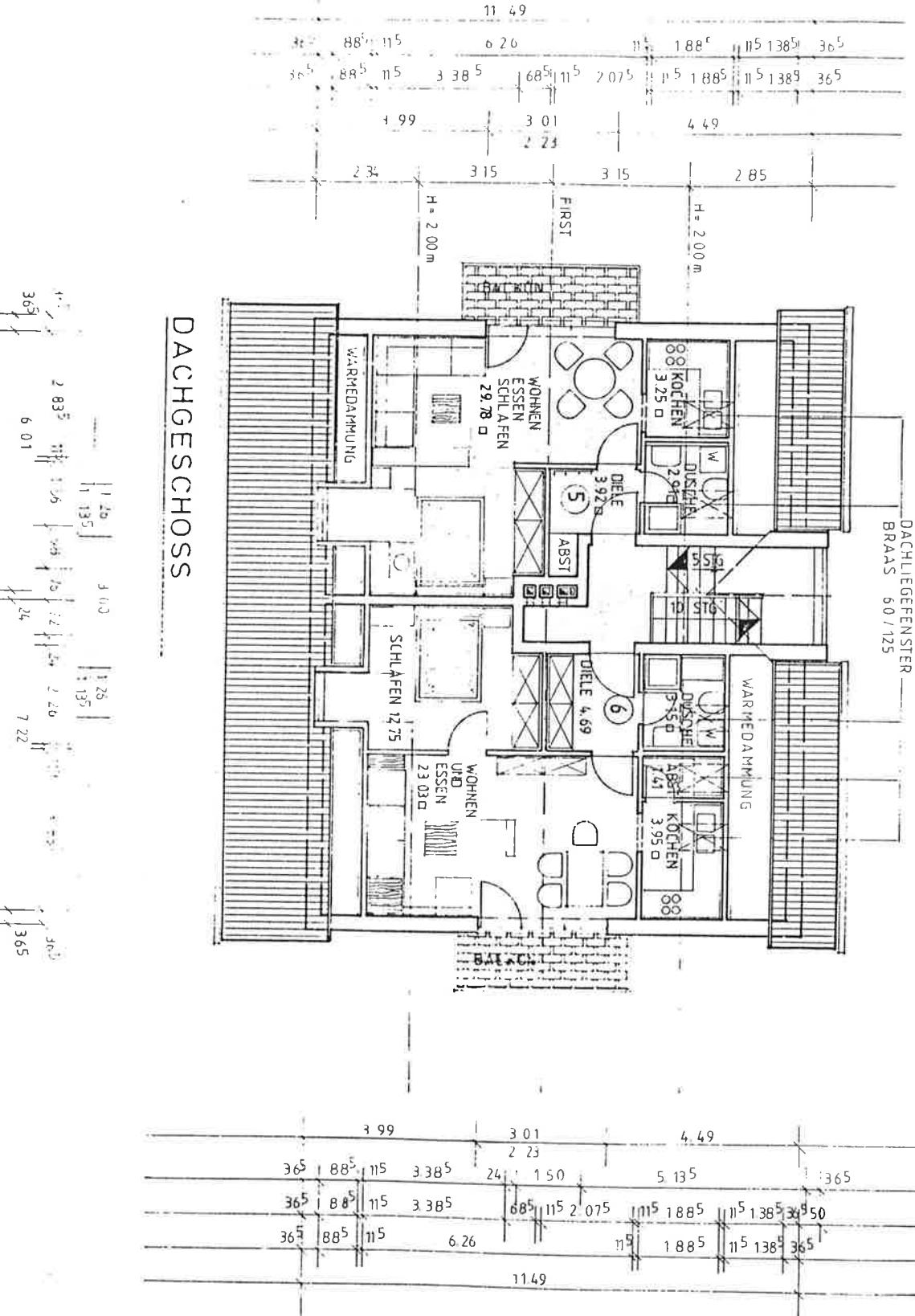
Anlage II



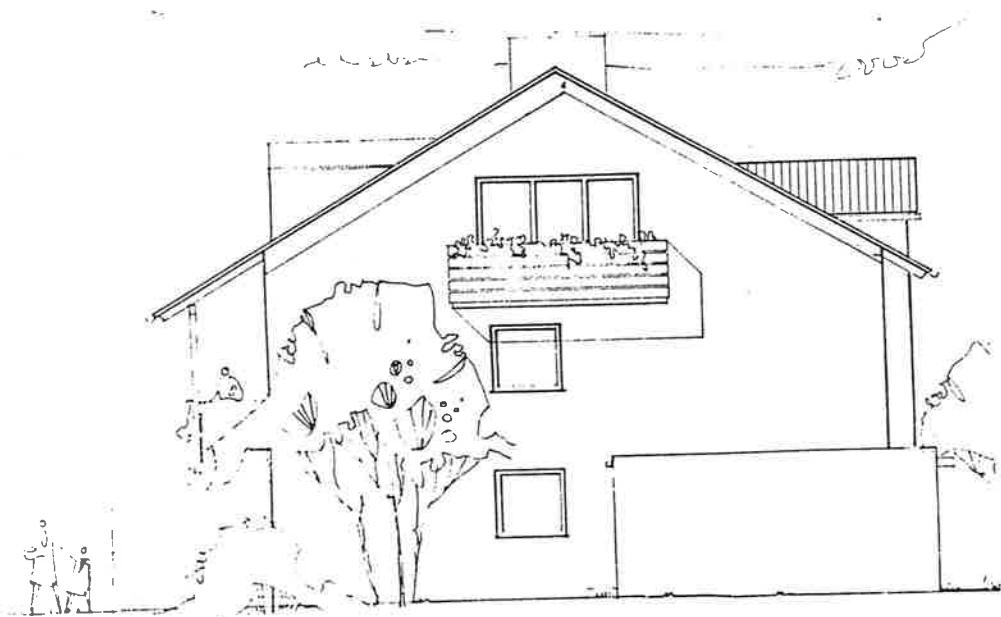
OBERGESCHOSS



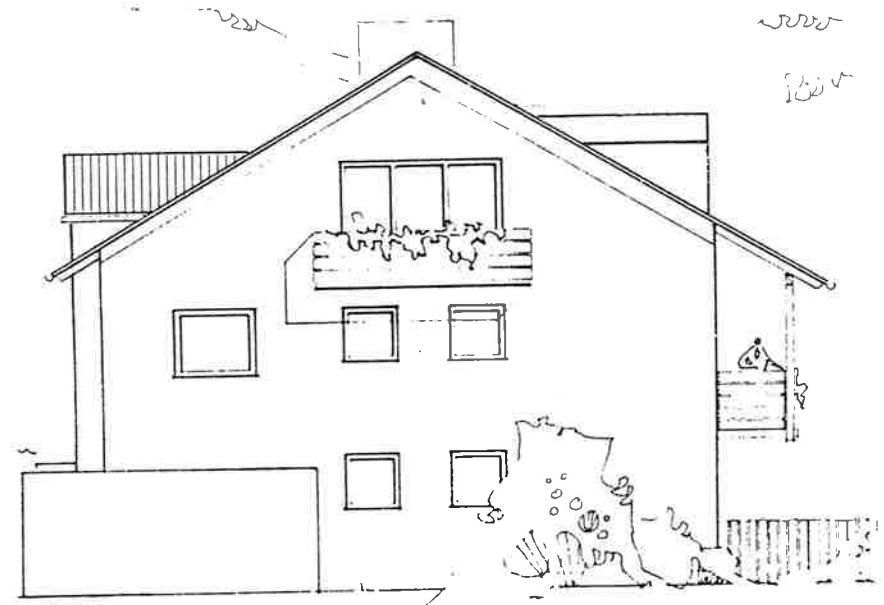
DACHGESCHOSS



Anlage II



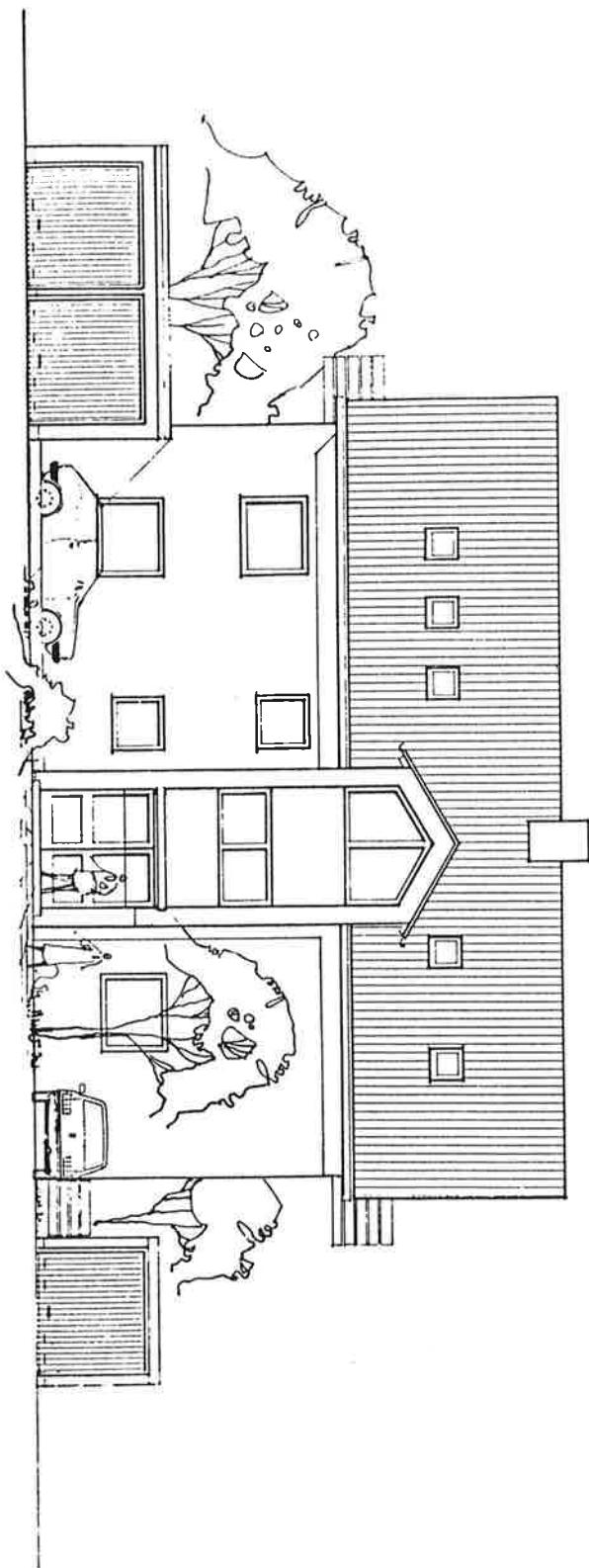
SÜDEN



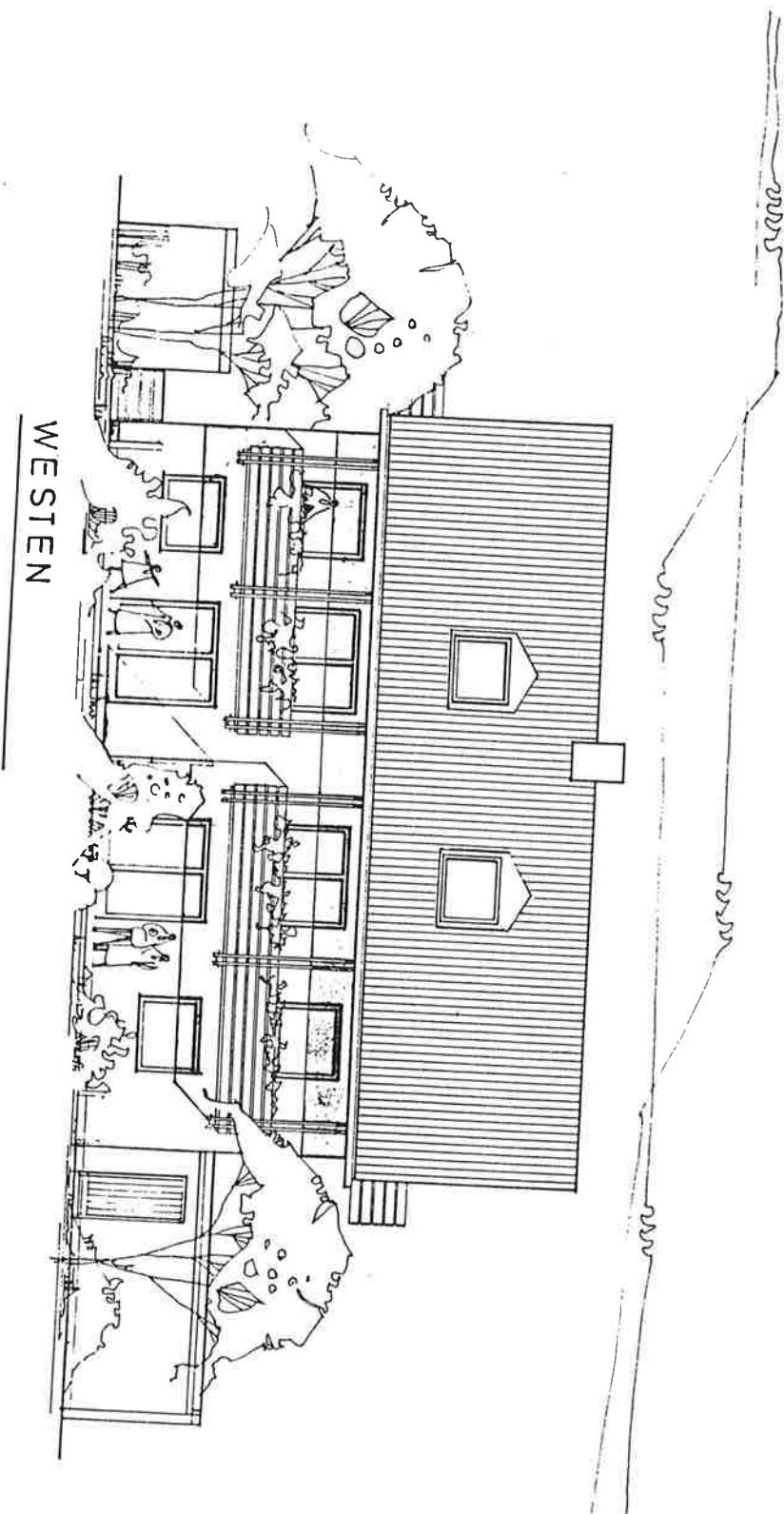
NORDEN

Anlage II

OSTEN



Anlage II



I. ROHBAU

Die Umfassungswände des Kellers werden 30 cm stark in Beton erstellt und 2x mit Bitumen oder Vandexanstrich versehen. Die Außenwände der formalgeschoße werden in wärmedämmendem Klimapor-Ziegelmauerwerk" (oder gleichwertiger Ziegel anderer Marken) 36,5 cm stark erstellt. Außen mit einlagigem Kalk-Gipsputz, außen mit zudem Fassadenputz, 2-lagig. Die Ziegelwände der Kellerräume erhalten 1-lagigen Verbandputz. Zwischenwände aus 24 cm bzw. 11,5 cm starkem Ziegelmauerwerk. Die Wohnungstrennwände aus 24 cm starkem Ziegelmauerwerk mit erhöhtem Schallschutz.

Stahlbeton-Massivdecken nach stat. Berechnung. Dachkonstruktion: In zimmermannsmäiger Holzkonstruktion (Satteldach) der Gütekasse II mit 30° Dachneigung imprägniert. Belachung Frankfurter Pfannen. Giebelüberstand ca. 25 cm, an der Traufseite (Ost) ca. 70 cm. An der Traufseite (West) ca. 70cm + 1,30m mit Balkonvollüberdachung. Als Abschalung wird 12 mm profiliertes Fichtenholz verwendet und dunkel lasiert. Unter der Dachhaut (soweit Speicher ausgebaut) ausreichende Wärmeisolierung.

Die Decken erhalten ausreichenden Wärme- und Schallschutz gemäß DIN 4108 und DIN 4109.

II. AUSBAU

Innstriche

Fassaden mit 2-lagigem Farbfassadenputz.

Innenwände und Decken mit waschfester Dispersionsfarbe.

Kellerwände und Decken erhalten einen weißen Anstrich.

Betonaußentwände und Kellerdeckenunterseite integriert.

Fliesen

Wände der Bäder raumhoch mit farbigen Dekorfliesen. Die Wannen erhalten rundherum eine lauerlastische Kittverfügung. Auch die Böden erhalten Dekor-Fliesen. Die Küche hat an 2 Wänden (Arbeitsbereich) ein ca. 60 cm hohes Fliesenband. Der Fliesenwert beträgt DM 60,00 pro m² inkl. Mehrwertsteuer (Einzelhandel).

Fußböden

Unterböden als schwimmender Estrich in allen Wohnungen. Alle Wohn- und Schlafräume, sowie Dielen erhalten einen Veloursteppich mit geschnittener Teppichsockelleiste. Farbton aus Mustern vom Käufer wählbar. Küche und Abstellraum mit farbigem Weich-PVC in Ornamentstruktur und PVC-Sockelleiste.

Teppichbodenwert DM 40,00/m², PVC-Belagswert DM 30,00/m² inkl. Sockelleisten und Mehrwertsteuer (Einzelhandel)

Balkone und Terrassen mit frostsicheren Spaltklinkern. Fußböden der Kellerräume und Flure mit geglättetem Zementestrich.

Fenster

Isolierverglaste Naturholzfenster und Terrassen- bzw. Balkontüren, dunkel lasiert mit Doppelfalz und Lippendichtung. Einflügelige Fenster sind mit Drehkippbeschlag ausgestattet. Bei zweiflügeligen Fenstern ist ein Flügel als Drehflügel ausgebildet. Die Kellerfenster in Stahlausführung mit Mäusegitter und Lichtschächten aus PVC- oder Betonfertigteilen. Abdeckung aus verzinktem Lichtschachtgitter.

Fensterbänke der Wohnungen innen Jura-Marmor, außen Aluminium, Rolläden aus hellem Kunststoff an allen Fenstern und Fenstertüren im EG, OG und DG, soweit möglich.

Türen

Mahagoni-Naturholztüren mit metalleloxierten Drückergarnituren und Holzumfassungszargen, fertig lasiert. In allen Kellerräumen, außer Heizungskeller, der eine FH-Tür erhält, Stahlzargen mit Mahagoni-Türblätter.

Türblätter der Wohnungseingangstüren in schallhemmender Ausführung, Spion und Zentralschließanlage, einschließlich Holzumfassungszargen.

Kellerabteile mit Lattenverschlägen und Lattentüren. Hauseingangstür aus dunkel eloxiertem Leichtmetall mit Drahtsicherheitsglas, Bodentürschließer, Sprechanlage und elektrischem Türöffner. Briefkastenanlage im Eingangsflur oder an der Hauseingangstür.

Treppen

Stahlbetontreppe mit Jura-Marmorstufen und Sockel. Geländer aus Stahlstäben mit Handlauf.

Heizung

Vollautomatische Warmwasserheizung mit Ölfeuerung. Außentemperatursteuerung mit automatischer Nachtabsenkung. Zentrale Warmwasserversorgung mit Heizkostenverteiler nach Verbrauch für jede Wohnung getrennt. Thermostatventile an allen Radiatoren, bzw. Heizplatten. Die Ölvorratsbehälter sind Kunststoff-Batterie-Tanks und haben ein Fassungsvermögen von ca. 8000 Liter. Notkamin in jeder Wohnung, Querschnitt nach Bemessung.

Sanitärinstallation im Bad

Wasserleitung entsprechend dimensioniert zu den einzelnen Anschlußstellen, Abflußleitungen aus Gußeisen. Porzellantisch (650/500 mm) mit einer Einloch-Mischbatterie, einem 600/400 mm großen Kristallspiegel, einer Porzellanablage und einem Handtuchhalter zweiarmig. Die Badewanne besteht aus emailliertem Stahlblech mit Gießerschlauchbrause und Einlaufmischbatterie. Duschwanne wie vor und Einloch-Mischbatterie mit Unicastange. Die Wohnungen im DG wie im Prospekt ersichtlich, sonst wie vor. In allen Bädern ist ein Waschmaschinenanschluß vorgesehen. Flach-WC aus Porzellan mit Kunststoffsitz- und -deckel und tiefhängendem Plastikspülkasten, sowie Papierhalter. Alle Armaturen sind verchromt. Die Objekte werden wahlweise in weiß, moosgrün, curry und bahamabeige geliefert.

Küchenanschluß für Spüle und Spülmaschine. Eine Gartenwasserzapfstelle ist für jede EG-Wohnung vorgesehen.

Elektroinstallation

Sämtliche Räume haben ausreichende Lichtauslässe und 2-4 Steckdosen. Die Terrassen, bzw. Balkone mit je einer Steckdose. Lichtinstallation soweit zweckmäßig mit Wechselschalter. Sicherungskasten in jeder Wohnung, Wohnungszähler im Keller, Fernseh- und Radioantennenanschluß im Wohnzimmer. Leerohr für Telefonanschluß im Flur.

Sprechanlage zu Haustür mit elektrischer öffner, Hauseingangslicht, Hausflure und Flure mit Zeitschalter, Kellerabteile mit Einleuchtung und Steckdose, am Wohnung angeschlossen.

Balkone

Geländer der Balkone in waagrechter gehol Holzbretterverkleidung dunkel lasiert.

Garagen und Abstellplätze

Jede Wohnung erhält einen Autoabstell oder eine Fertiggarage.

Außenanlagen

Hauseingang Hoffläche und Grundstück fahrten sowie Stellplätze mit SF Verbundste oder Teerbelag.

Humusplanie sowie Rasenbewärt wird bau erstellt. Müllcontainer im Hofkreis

Gartennutzung nach Teilungserklärung im! dernutzungsrecht lt. Kaufvertrag

Änderungen

Änderungen, die aus technischen oder beho chen Auflagen vorgenommen werden müssen bleiben vorbehalten. Eventuelle Materialan rungen, die keine Wertminderung darste sind erlaubt. Innenmaße müssen dem Bau nommen werden.

Sonderwünsche

Die Ausführung von Sonderwünschen, so sie die äußere Gestaltung und Struktur nicht röhren - können spätestens vor Rohbaute stellung berücksichtigt werden und sind Bauleitung schriftlich zu melden

Sonstiges

Bei eventuellen Unstimmigkeiten zwischen P und Baubeschreibung ist die Baubeschreibung maßgebend. Die in den Plänen eingezeichnete Einrichtungsgegenstände dienen lediglich als Nachweis der Stellmöglichkeit. Mitzuhetzen oder fest einzubauende Einrichtungen muss in dieser Baubeschreibung aufgeführt sein. D gilt auch für eingezeichnete Außenanlagen, v Plattenbeläge, Anptlanzungen, Entwässerung Überdachungen und ähnliches.

Als Ir

1) Das un des Urk

2) Der und und lie gen sow der die Bal

3) Das ric ant

4) Nut Eig ant Kos sch die Nut Win Zäh Kos

Inhalt des Sondereigentums

Als Inhalt des Sondereigentums wird vereinbart:

- 1) Das Verhältnis der Wohnungs- und Teileigentümer untereinander bestimmt sich nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes, soweit in dieser Urkunde nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Dem Sondernutzungsrecht des jeweiligen Wohnungs- und Teileigentümers im Sinne der § 15 Absatz 1 und § 10 Absatz 2 Wohnungseigentumsgesetz unterliegen die Innenteile der Wohnungsabschlußtüren und Fenster, die sich im Bereich der dem jeweiligen Sondereigentum unterliegenden Räume befinden, sowie die Unterkonstruktion des Fußbodenbelages der dem Sondereigentum unterliegenden Räume, ferner die Böden und Innenseiten der Außenteile der Balkone/Loggien.
- 3) Das Stimmrecht der Wohnungs- und Teileigentümer richtet sich nach der Größe ihrer Miteigentumsanteile.
- 4) Nutzungen, Kosten und Lasten des gemeinschaftlichen Eigentums werden im Verhältnis der Miteigentumsanteile aufgeteilt, ausgenommen lediglich die Kosten des Heiz- und Warmwasserbetriebes (einschließlich aller damit zusammenhängenden Kosten), die nach dem Verhältnis der beheizten Wohn- und Nutzfläche verteilt werden.
Wird der Verbrauch an Wärme oder Warmwasser durch Zähler ermittelt, so werden lediglich **40 %** der Kosten nach dem vorstehenden Maßstab umgelegt.

Für die Verteilung der restlichen Kosten ist - soweit gesetzlich zulässig - das Ergebnis der Meßgeräte maßgebend. (60%)

- 5) Das Wohnungseigentum darf nur für Wohnzwecke genutzt werden.
Zu einer anderweitigen Nutzung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich, die nicht unbillig verweigert werden darf.
- 6) Änderungen der Gemeinschaftsordnung erfordern eine Mehrheit von 3/4 aller vorhandenen Stimmen. Sonderrechte dürfen nur mit Zustimmung des betroffenen Wohnungs- bzw. Teileigentümers geändert werden.
- 7) Der Verwalter wird durch eine gesonderte Erklärung des Eigentümers noch benannt werden.
- 8) Es werden folgende Nutzungsvereinbarungen getroffen:

Das alleinige und ausschließliche Recht der Nutzung der zu errichtenden Garagen und PKW-Stellplätze steht zu:

- a) dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 1 an dem im Lageplan mit Ziffer 1 bezeichneten PKW-Stellplatz;
- b) dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 2 die im beigefügten Plan mit 2 bezeichnete Garage;
- c) dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 3 die im beigefügten Plan mit Nr. 3 bezeichnete Garage;
- d) dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 4 die im beigefügten Plan mit Nr. 4 bezeichnete Garage;

- e) dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 5
an dem im beigefügten Plan mit Nr. 5 bezeichneten
Stellplatz und
- f) dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 6
an dem im beigefügten Plan mit Nr. 6 bezeichneten
Stellplatz.

Der Eigentümer behält sich jedoch das Recht vor, die vorstehenden Nutzungsregelungen im Zuge der Verkäufe abzuändern, also den Wohnungen andere, als die vorgenannten Stellplätze und Garagen zuzuordnen.

Ferner unterliegen die Terrassen vor den Erdgeschoßwohnungen einschließlich der davorliegenden Gärten der Sondernutzung des jeweiligen Eigentümers der Wohnung Nr. 1 bzw. der Wohnung Nr. 2.

Diese Flächen sind im beiliegenden Plan schraffiert und kreuzschraffiert gekennzeichnet.

Die Unterhaltung dieser Flächen ist allein und ausschließlich Sache der Nutzungsberechtigten, ebenso die Bepflanzung.

Die Abgrenzung zwischen den Nutzungsflächen zwischen den Wohnungen erfolgt in gerader Verlängerung der Mauer in der Mitte zwischen der Trennmauer der Wohnungseinheiten 1 und 2.

Der Eigentümer kann an zusätzlichen Flächen Sondernutzungsrechte für den jeweiligen Eigentümer der Wohnung 1 im Rahmen des ersten Verkaufs begründen unbeschadet eventueller behördlicher Auflagen.

Anlage 10B

§ 13 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B in der Fassung der Bekanntmachung vom Oktober 1979

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, daß seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
2. Bei Leistungen nach Probe gelten die Eigenschaften der Probe als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Proben, die erst nach Vertragsabschluß als solche anerkannt sind.
3. Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für diese Mängel frei, außer wenn er die ihm nach § 4 Nr. 3 obliegende Mitteilung über die zu befürchtenden Mängel unterlassen hat.
4. Ist für die Gewährleistung keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke und für Holzerkrankungen 2 Jahre, für Arbeiten an einem Grundstück und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 1 Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme (§ 12 Nr. 2 a).

5. (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt mit Ablauf der Regelfrist der Nr. 4, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Frist. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnen für diese Leistung die Regelfristen der Nr. 4, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.
- (3)
6. Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom Auftragnehmer verweigert, so kann der Auftraggeber Minderung der Vergütung verlangen (§ 634 Absatz 4, § 472 BGB). Der Auftraggeber kann ausnahmsweise auch dann Minderung der Vergütung verlangen, wenn die Beseitigung des Mangels für ihn unzumutbar ist.
- (4)
7. (1) Ist ein wesentlicher Mangel, der die Gebrauchs-fähigkeit erheblich beeinträchtigt, auf ein Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber den Schaden an der baulichen Anlage zu ersetzen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung

dient.

- (2) Den darüber hinausgehenden Schaden hat er nur dann zu ersetzen:
- a) wenn der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht,
 - b) wenn der Mangel auf einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik beruht,
 - c) wenn der Mangel in dem Fehlen einer vertraglich zugesicherten Eigenschaft besteht oder
 - d) soweit der Auftragnehmer den Schaden durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können.
- (3) Abweichend von Nr. 4 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit sich der Auftragnehmer nach Absatz 2 durch Versicherung geschützt hat oder hätte schützen können oder soweit ein besonderer Versicherungsschutz vereinbart ist.
- (4) Eine Einschränkung oder Erweiterung der Haftung kann in begründeten Sonderfällen vereinbart werden.